

Endgültige Bedingungen vom 5. November 2010

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von bis zu EUR 50.000.000 Schuldverschreibungen mit einer kapitalgarantierten und fondsabhängigen Rückzahlung von 2010 bis 2017

(Fonds GarantieAnleihe 2010-2017 Serie 12)

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs. 1 Z 4b KMG mit Kapitalgarantie

TEIL A – VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 10. Februar 2010 und dem Nachtragsprospekt vom 30. März 2010, welche einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellen, festgelegt wurden. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die darin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs. 4 KMG bzw. Art. 5 Abs. 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt), und allfälligen Nachträgen zum Basisprospekt gewonnen werden. Werden die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 10. Februar 2010 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsehandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 10. Februar 2010 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden.

Die relevanten Dokumente sind bei den Bankfilialen der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at eingesehen werden.

	(2) Ausgabetag:	13. Dezember 2010
	(3) Verzinsungsbeginn:	keine Verzinsung
8.	Fälligkeitstag:	13. Dezember 2017
9.	Zinsbasis:	keine Verzinsung
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input type="checkbox"/> 100 % des Nennwertes
		<input type="checkbox"/> teileingezahlt
		<input type="checkbox"/> Rate
		<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges weitere Angaben hierzu siehe unter Teil A Punkt 23.
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger und / oder der Emittentin (Kündigungsrecht):	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 11. Jänner 2010 und 19. Juli 2010 und vom Aufsichtsrat am 18. Jänner 2010
14.	Vertriebsmethode:	<input checked="" type="checkbox"/> Emittentin <input type="checkbox"/> syndiziert bzw weitere Vertriebspartner <input checked="" type="checkbox"/> nicht syndiziert bzw keine weiteren Vertriebspartner

BESTIMMUNGEN ZU (GEGEBENENFALLS ZU ZAHLENDEN) ZINSEN

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar

		<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen:	anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit an Index oder anderen Basis-/Referenzwert gebundene Verzinsung:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
19.	Bestimmungen für Doppelwährungs-Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
21.	Sonstige Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

BESTIMMUNGEN ZUR RÜCKZAHLUNG

22.	(i) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages /-beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(ii) Rückerstattung / Rückbuchung:	<input type="checkbox"/> [] <input checked="" type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
23.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	Es gelten die Bestimmungen des Punktes 23 (3) in Teil A.
	In Fällen, wo der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere[n] Basis-/Referenzwert[e] und/oder eine Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	
	(1) Index/andere[r] Basis-/Referenzwert[e] und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	Basiswert ist ein Korb bestehend aus: "Referenzfonds ₁ " bezeichnet den Pioneer Funds Austria - Trend Bond (ISIN: AT0000706601 / WKN: 551327 / Bloomberg: CIENGBV AV Equity <go>), der

		<p>von der Pioneer Investments Austria GmbH (die "Verwaltungsgesellschaft") verwaltet wird.</p> <p>"Referenzfonds₂" bezeichnet den Pioneer Funds Austria - Austria Stock (ISIN: AT0000674908 / WKN: 577647 / Bloomberg: VIENTPV AV Equity <go>), der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.</p> <p>Referenzfonds₁ und Referenzfonds₂ werden jeweils als ein "Referenzfonds" bezeichnet.</p> <p>Die Anteile am Referenzfonds₁ bzw. am Referenzfonds₂ werden im Folgenden als "Fondsanteile" bezeichnet.</p> <p>Der Basiswert wird am Wertbestimmungstag T_{initial} mit 100 % festgelegt. Seine Wertentwicklung orientiert sich an der Wertentwicklung der beiden Referenzfonds, wobei die Wertentwicklung des Referenzfonds₁ mit einer Gewichtung von 40 % und die Wertentwicklung des Referenzfonds₂ mit einer Gewichtung von 60 % in den Wert des Korbs einfließt.</p> <p>Die Referenzfonds und die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. "Fondsdokumente" sind der Verkaufsprospekt des Pioneer Funds Austria – Trend Bond bzw. der Verkaufsprospekt des Pioneer Funds Austria – Austria Stock vom 30. März 2010, die Gründungs- und anderen maßgeblichen Dokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge des jeweiligen Referenzfonds, in welchen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses gemäß Teil A Punkt 23 (3) werden die offiziellen, von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) veröffentlichten Nettoinventarwerte (Net Asset Values oder NAVs) herangezogen.</p> <p>Daten zu den Referenzfonds sind erhältlich auf der Internet-Seite www.pioneerinvestments.at, auf der unter anderem die aktuellen Fondsdokumente wie auch tagesaktuelle Preise abgerufen werden können;</p> <p>sowie unter</p> <p>http://www.bankaustria.at, unter „Börsen & Analysen“, „Wertpapierfinder“, „Investmentfonds“</p> <p>Die darin enthaltenen Informationen werden in den Bankfilialen der UniCredit Bank Austria AG auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.</p>
(2)	Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 9.

<p>(3)</p>	<p>Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungsbetrages (Tilgungs-)Kurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere[n] Basis-/Referenzwert[e] und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:</p>	<p>Die Schuldverschreibungen werden zum Fälligkeitstag zu 100 % des Nennwerts zuzüglich einer etwaigen Ertragszahlung, die von der Wertentwicklung des in Teil A Punkt 23 (1) genannten Basiswertes (Korb von zwei Referenzfonds) abhängig ist, zurückgezahlt.</p> <p>Die Ertragszahlung entspricht dabei der positiven durchschnittlichen Wertentwicklung des Basiswerts in Prozent des Nennbetrags.</p> <p>Zur Ermittlung dieser Ertragszahlung werden sieben Wertentwicklungen erhoben, indem der Wert des Basiswerts (= NAV_{BASKET}) einmal im Jahr an den jeweiligen Wertbestimmungstagen wie in Punkt 23 (4) bestimmt, beginnend am 6. Dezember 2011 und endend am 6. Dezember 2017, festgestellt wird. Am letzten Wertbestimmungstag werden die so ermittelten Werte addiert und der Durchschnitt gebildet, indem diese Summe durch die Zahl sieben dividiert wird. Liegt der Durchschnittswert über 100 %, erhöht er den endgültigen Rückzahlungsbetrag um die 100% übersteigende Prozentzahl entsprechend. Liegt der Durchschnittswert unter 100 %, beträgt der endgültige Rückzahlungsbetrag 100 % des Nennwerts. Berechnungsbeispiele sind im Anhang 2 aufgeführt.</p> <p>Ausgedrückt als mathematische Formel:</p> $\text{EUR}1.000 \times \text{Maximum} \left(\frac{1}{7} \times \sum_{i=1}^7 \text{NAV}_{\text{BASKET}}(T_i); 100\% \right)$ <p>Verbal ausgedrückt: Der endgültige Rückzahlungsbetrag entspricht dabei pro Berechnungsbetrag von EUR 1.000 dem Produkt aus dem Nennbetrag (EUR 1.000) mit der durchschnittlichen Wertentwicklung des Basiswerts (wie oben beschrieben), zumindest aber mit 100%.</p> <p>Wobei:</p> $" \text{NAV}_{\text{BASKET}}(T_i) " = 40\% \times \frac{\text{NAV}_1(T_i)}{\text{NAV}_1(\text{initial})} + 60\% \times \frac{\text{NAV}_2(T_i)}{\text{NAV}_2(\text{initial})} .$ <p>" NAV_k(T_i) " ist der offizielle von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) veröffentlichte NAV des jeweiligen Fondsanteils k (mit k=1,2) zum jeweiligen Wertbestimmungstag T_i .</p> <p>" NAV_k(initial) " ist der offizielle von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) veröffentlichte NAV des jeweiligen Fondsanteils k (mit k=1,2) zum Wertbestimmungstag T_{initial} .</p>
------------	--	--

	<p>(4) Wertbestimmungstage:</p>	<p>T_{initial}: 13. Dezember 2010 T₁: 6. Dezember 2011 T₂: 6. Dezember 2012 T₃: 6. Dezember 2013 T₄: 9. Dezember 2014 T₅: 7. Dezember 2015 T₆: 6. Dezember 2016 T₇: 6. Dezember 2017</p> <p>Wenn ein Wertbestimmungstag kein Berechnungstag für beide Referenzfonds ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Tag, der für beide Referenzfonds ein Berechnungstag ist, der Wertbestimmungstag.</p> <p>Berechnungstag für einen Referenzfonds ist ein Tag, an dem die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen des Referenzfonds, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, möglich ist.</p>
	<p>(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere[n] Basis-/Referenzwert[e] und/oder eine Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten / Marktstörungen):</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> siehe Punkt 8 der Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> u./od. sonstige Marktstörungs- und Anpassungsregeln: Punkte 8.3.5 (A)-(C) der Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt) finden keine Anwendung</p> <p>Abweichend zu Punkt 8.3.5 (A)-(C) der Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt) gelten nachfolgende Marktstörungs- und Anpassungsregeln:</p> <p>(A) (Anpassungen, Berichtigungen)</p> <p>1. Die Grundlage zur Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrags ist der NAV des jeweiligen Referenzfonds, wie er von der Verwaltungsgesellschaft oder durch ihren Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) nach den jeweils geltenden Vorschriften berechnet, festgelegt und offiziell für den jeweiligen Wertbestimmungstag veröffentlicht wird.</p> <p>2. Die Emittentin wird zumindest 100 % des Nennbetrags am Fälligkeitstag zurückzahlen. Die Emittentin darf die Auszahlung einer etwaigen weiteren Ertragszahlung um bis zu zwölf Kalendermonate nach dessen Fälligkeit verschieben, falls eine Verzögerung der Festlegung des NAV durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) zu einem Wertbestimmungstag vorliegt und diese Verzögerung bis zum letzten Wertbestimmungstag anhält oder falls die Emittentin oder ihr Hedgeprovider bis zur Fälligkeit des Zahlungsanspruchs der Inhaber der Schuldverschreibungen keine entsprechende Zahlung aus der Liquidation der Fondsanteile erhalten hätte. Die Emittentin</p>

		<p>wird die Auszahlung einer etwaigen weiteren Ertragszahlung innerhalb von 10 Geschäftstagen veranlassen, sobald der entsprechende NAV festgelegt wurde und die Emittentin oder ihr Hedgeprovider die Zahlung aus der Liquidation der Fondsanteile erhalten hat. Sollte die Emittentin oder ihr Hedgeprovider nach Ablauf dieser Frist entsprechende Zahlungen aus der Liquidation nicht vollständig erhalten haben, dann wird die Berechnungsstelle die Ertragszahlung entsprechend anpassen und noch eventuell ausstehende weitere Liquidationserlöse nicht weiter berücksichtigen. Die Berechnungsstelle darf in einem solchen Fall lediglich zur Ermöglichung einer teilweisen Vorauszahlung der geschätzten Ertragszahlung eine Schätzung des entsprechenden NAV nach billigem Ermessen vornehmen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben im Fall einer derartigen Verzögerung keinen Anspruch auf Zins- oder sonstige Zahlungen.</p> <p>3. Nach Feststellung eines Fondseignisses ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Methode für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrags anzupassen, um ein solches Fondseignisse zu berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird dabei alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Inhaber der Schuldverschreibungen möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Soweit dies im Ermessen der Berechnungsstelle möglich und zweckdienlich ist, wird die Emittentin innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Tag, an dem ihr oder ihrem Hedgeprovider der Liquidationserlös ganz oder teilweise aus der Auflösung ihrer Absicherungsgeschäfte zugeflossen ist, den betroffenen Referenzfonds durch einen Fonds mit vergleichbarer Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "Ersatzfonds") oder durch eine von der Berechnungsstelle zu definierende Benchmark in der Höhe der Liquidationserlöse ersetzen, die einem Anleger im entsprechenden Referenzfonds im Fall einer Liquidation des Referenzfonds pro Fondsanteil tatsächlich zufließen würden.</p> <p>Die angepasste Methode zur Feststellung des endgültigen Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind unverzüglich gemäß Punkt 14 der Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt) durch Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) mitzuteilen. Soweit eine Ersetzung eines Referenzfonds stattfindet, wird ab dem Zeitpunkt der ersten Anwendung der Anpassung (der "Stichtag") die Kursentwicklung dieses Referenzfonds durch die Kursentwicklung des Ersatzfonds bzw. der entsprechenden Benchmark ersetzt und alle Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf den jeweiligen Referenzfonds gelten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf den</p>
--	--	---

	<p>Ersatzfonds bzw. die entsprechende Benchmark.</p> <p>4. Wenn der durch die Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) festgelegte und veröffentlichte NAV eines Referenzfonds, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren und den jeweiligen Wert (die "Ersetzungsfeststellung") unter Nutzung des Berichtigten Werts feststellen. Wenn sich das Ergebnis der Ersetzungsfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Berechnungsstelle die Methode zur Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrags entsprechend anpassen, soweit sie dies für notwendig und praktikabel hält. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Inhaber der Schuldverschreibungen möglichst unverändert bleibt. Jede Anpassung wird von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen sowie des Berichtigten Werts vorgenommen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß Punkt 14 der Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt) durch Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) mitzuteilen.</p> <p>5. Falls der NAV eines Referenzfonds nicht mehr von der Verwaltungsgesellschaft sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Verwaltungsgesellschaft") veröffentlicht wird, darf die Berechnungsstelle alle Werte und Kurse zur Ermittlung des NAV auf der Basis des von der Neuen Verwaltungsgesellschaft berechneten und veröffentlichten NAV festlegen. Falls eine Neue Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wird, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft je nach Kontext auf die Neue Verwaltungsgesellschaft.</p> <p>6. Sollte</p> <p>a) die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um das Fondereignis zu berücksichtigen, oder</p> <p>b) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle keine Neue Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen,</p> <p>wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am</p>
--	---

	<p>Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag (der "Abrechnungsbetrag"), zumindest aber mit 100 % des Nennbetrags zurückzahlen. Für die Bestimmung des Abrechnungsbetrages wird die Berechnungsstelle am Fälligkeitstag den angemessenen Marktwert der Schuldverschreibungen bestimmen. Der Abrechnungsbetrag wird durch eine Mitteilung gemäß Punkt 14 der Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt) durch Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) bekannt gemacht und gemäß Punkt 10 der Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt) an die Inhaber der Schuldverschreibungen gezahlt. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.</p> <p>"Fondsereignis" ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem 21. September 2010 eintritt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in einem der Fondsdokumente oder einem anderen Dokument, in dem die Bedingungen und Anlageziele der Referenzfonds dargelegt sind, werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die im billigem Ermessen der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin oder ihres Hedgeproviders zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils eines Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des jeweiligen NAV oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen; b) Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt; c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; d) die Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung eines NAV; e) ein Wechsel in der Rechtsform eines Referenzfonds; f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in
--	---

		<p>Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;</p> <p>g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung eines Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung eines Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit eines Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;</p> <p>h) ein Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß eines Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;</p> <p>i) das Vorliegen einer Rechtsänderung. "Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund (i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzaufsicht), die Emittentin oder ihr Hedgeprovider nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, die Senkung von steuerlichen Vorteilen oder andere negative Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen wirksam werden;</p> <p>j) das Vorliegen einer Hedging-Störung. "Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin oder ihr</p>
--	--	--

		<p>Hedgeprovider nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin oder ihr Hedgeprovider zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und</p> <p>k) das Vorliegen von „Gestiegenen Hedging-Kosten“. Gestiegene Hedging-Kosten bedeutet, dass die Emittentin oder ihr Hedgeprovider im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin oder ihr Hedgeprovider zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.</p> <p>l) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, von jeweils 20% der ausstehenden Fondsanteile eines Referenzfonds;</p> <p>m) für die Emittentin oder ihren Hedgeprovider besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften die Erfordernis der Konsolidierung eines Referenzfonds</p> <p>n) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder ihren Hedgeprovider zwingenden, nicht die Schuldverschreibungen betreffenden Gründen;</p> <p>o) ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile; oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilinhabers in einem der Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle</p>
--	--	--

		<p>dieses Anteilsinhabers liegen; oder (iii) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel; oder (iv) die Bildung von so genannten Side-Pockets-Anteilen für abgesonder-tes Anlagevermögen;</p> <p>p) die Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle, Vertriebsgesellschaft, Depotbank, Registerstelle, Zahlstelle, der Abschlussprüfer, Administrator, Transferagent oder ein anderer Dienstleister, der für den jeweiligen Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;</p> <p>q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anlageklasse eines Referenzfonds oder die Verschmelzung eines Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds;</p> <p>r) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf einen Referenzfonds oder eine Anteilsklasse;</p> <p>s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, ihrem Hedgeprovider oder einen Inhaber der Schuldverschreibungen hat (ein "Steuerereignis"); oder</p> <p>t) Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik eines Referenzfonds widersprechen;</p> <p>u) ein Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin oder ihrem Hedgeprovider im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen und den direkten oder indirekten Vertrieb von Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;</p> <p>v) ein Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen ihrer bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des jeweiligen Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;</p> <p>w) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Referenzfonds versäumt es, der Berechnungsstelle den</p>
--	--	--

		<p>geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;</p> <p>x) jedes andere Ereignis, das sich auf den NAV eines Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin oder ihres Hedgeproviders zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.</p> <p>Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Berechnungsstelle hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, bei oder nach Eintritt eines der vorherig genannten Ereignisse ein Fondereignis festzustellen, wobei die Berechnungsstelle keiner Frist bis zur Feststellung des Fondereignisses unterliegt.</p> <p>(B) (Marktstörungen)</p> <p>1. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen in Teil A Punkt 23 (5) (A) wird im Fall des Eintritts oder Bestehens einer Marktstörung an einem Wertbestimmungstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzfonds der jeweilige Wertbestimmungstag in Bezug auf den betreffenden Referenzfonds auf den nächsten Berechnungstag des Referenzfonds verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Wertbestimmungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.</p> <p>2. "Marktstörung" bedeutet:</p> <p>a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder deren Derivate, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den jeweiligen Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,</p> <p>b) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NAV eines Referenzfonds infolge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft,</p> <p>c) eine Schließung, Umwandlung oder Insolvenz eines Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NAV eines Referenzfonds unmöglich machen, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des entsprechenden Referenzfonds beschränken oder der</p>
--	--	--

		Erhebung zusätzlicher Gebühren oder Abschläge unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sachanstelle einer Geldleistung ermöglichen, sowie vergleichbarer Bestimmungen, sofern die Marktstörung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigt.
	(6) Zahlungstag für den Endgültigen Rückzahlungsbetrag:	13. Dezember 2017, siehe Teil A Punkt 8
	(7) Geschäftstag-Konvention:	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention, siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt) <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating Rate Note Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(8) Geschäftstag:	<input checked="" type="checkbox"/> jeder Geschäftstag des TARGET2, siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt) <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []
	(9) Endgültiger Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> 100 Prozent des Berechnungsbetrages (siehe Teil A Punkt 6 (2))
	(10) Endgültiger Höchstzahlungsbetrag/-kurs:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
24.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

25.	Angaben für teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Zahlungen, aus denen sich der Ausgabepreis zusammensetzt, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen und (allfällige) Konsequenzen eines Zahlungsverzuges, darunter das Recht der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaduzieren, sowie Verzugszinsen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	--	---

26.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
27.	Stückelungsumstellung, Nennwertumstellung und Umstellungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
28.	Sonstige anwendbare Bestimmungen:	
	Konsolidierungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Sonstige Endgültige Bedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

VERTRIEB

29.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw Vertriebspartner und Art der Übernahmezusagen (sofern vorhanden):	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/>
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(3) Kursstabilisierende Stelle(n):	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
30.	Wenn nicht syndiziert bzw nur ein Platzeur vorhanden, Name und Adresse des Platzeurs:	UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6-8 1010 Wien
31.	Gesamtprovision:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> <input type="text"/> Prozent des Gesamtnennbetrages

32.	USA Verkaufsbeschränkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Regulation S. <input checked="" type="checkbox"/> TEFRA C <input type="checkbox"/> TEFRA D <input type="checkbox"/> TEFRA nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Sonstige]
33.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar (prospektbefreites Angebot) <input checked="" type="checkbox"/> Angebot in Österreich: ab dem 8. November 2010
34.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Börsenotierung Dritter Markt, Börse Wien <input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Angebot <input type="checkbox"/> nicht öffentliches Angebot

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

.....

UniCredit Bank Austria AG

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

1.	(1) BÖRSENNOTIERUNG:	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> keine
	(2) Zulassung zum Handel:	<input type="checkbox"/> Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an [] beginnend mit [] von der Emittentin (oder in deren Namen) gestellt. <input checked="" type="checkbox"/> Der Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am unregulierten Dritten Markt der Wiener Börse AG wird voraussichtlich mit Wirkung vom 27. Dezember 2010 von der Emittentin (oder in ihrem Namen) gestellt werden. <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung zum Handel:	bei Erreichen des max. Angebotsvolumen ca. EUR 3.460 (inkl. Notierungsgebühren)
2.	RATINGS	
	Ratings:	Die auszugebenden Schuldverschreibungen haben keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten:

3. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE [AN DER EMISSION/AM ANGEBOT] BETEILIGT SIND

Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3

Sonstige []

4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTE NETTOERLÖSE UND GESAMTKOSTEN

(1)	Gründe für das Angebot:	Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
(2)	Geschätzte Nettoerlöse:	Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten
(3)	Geschätzte Gesamtkosten:	ca. EUR 3.645

5. RENDITE (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen)

Angabe der Rendite:	nicht anwendbar
---------------------	-----------------

6. **HISTORISCHE ZINSSÄTZE** (für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Nicht anwendbar

7. **ENTWICKLUNG DES INDEX/DER FORMEL/DES ANDEREN BASIS-/REFERENZWERTES/ DER SONSTIGEN VARIABLEN, DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE UND DER DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN SOWIE SONSTIGE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN WERT**

Der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Basiswert besteht aus einem Korb von zwei Fonds, dem **Pioneer Funds Austria - Trend Bond**, der mit einer Gewichtung von 40%, und dem **Pioneer Funds Austria - Austria Stock**, der mit einer Gewichtung von 60% in den Wert des Korbs einfließt.

Pioneer Funds Austria - Trend Bond

Der Pioneer Funds Austria - Trend Bond wurde am 25.06.2001 aufgelegt. Es handelt sich um einen Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG. Er wird von der Pioneer Investments Austria GmbH, Lassallestraße 1, A-1020 Wien verwaltet.

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristig hohen Ertrags bei größtmöglicher Risikostreuung und Sicherheit, wobei der Euro-Staatsanleihenmarktertrag langfristig übertroffen werden soll und negative Jahreserträge vermieden werden sollen.

Der Trend Bond des Pioneer Funds Austria ist ein EUR-Anleihenfonds und entspricht aufgrund der Fondsbestimmungen den Veranlagungsvorschriften des § 14 EStG i.V.m. § 25 PKG. Anteile des Trend Bond können als Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen und zur Inanspruchnahme eines Freibetrages für investierte Gewinne gemäß § 10 Abs. 3 EStG (KMUFörderung) herangezogen werden. Der Pioneer Funds Austria - Trend Bond investiert ausschließlich in Euro denominierte Staatsanleihen der Euro-Zone, wobei ausschließlich Anleihen langfristiger Duration (meist 7-10 Jahre Restlaufzeit) und Staatsanleihen mit Investment Grade Rating AAA bis BBB gekauft werden. Die Veranlagung in andere Investmentfonds ist bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig. Derivative Instrumente werden sowohl zur Absicherung als auch zur aktiven Steuerung der Fondsstrategie, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen, eingesetzt. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie.

Beurteilung des Risikoprofils des Pioneer Funds Austria - Trend Bond (einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 21a und nach der Anlagekategorie):

Der Wert der Fondsanteile des Pioneer Funds Austria - Trend Bond kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen bzw. fallen. Dies hat zur Folge, dass ein Anleger unter Umständen weniger Geld zurückbekommt, als er in die Schuldverschreibung investiert hat. Derivative Finanzinstrumente werden nicht nur zu Absicherungszwecken in größerem Umfang verwendet, sondern auch als Gegenstand der Anlagepolitik eingesetzt, wodurch sich das Risiko des Kapitalanlagefonds entsprechend erhöhen kann. Beim Einsatz von OTC-Instrumenten kann es zu-

sätzlich zu Counterparty-Risiken kommen. Aufgrund der überwiegenden Veranlagung des Kapitalanlagefonds in Staatsanleihen der Eurozone besteht beim Pioneer Funds Austria - Trend Bond in erster Linie die Gefahr des Zinsänderungsrisikos, welches sich negativ auf den Wert der Fondsanteile auswirken kann. Da der Pioneer Funds Austria - Trend Bond nur in Anleihen langfristiger Duration investiert, kann er unter Umständen eine erhöhte Volatilität innerhalb seiner Anlagekategorie aufweisen. Daneben können aber auch andere Risiken wie etwa das Emittenten-, das Inflations- und das Bewertungsrisiko auftreten. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Risikoarten findet sich im vollständigen Prospekt der Verwaltungsgesellschaft Pioneer Investments Austria GmbH auf der Website www.pioneerinvestments.at.

Pioneer Funds Austria - Austria Stock

Der Pioneer Funds Austria - Austria_Stock wurde am 01.06.1990 aufgelegt. Es handelt sich um einen Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG. Er wird von der Pioneer Investments Austria GmbH, Lassallestraße 1, A-1020 Wien verwaltet.

Der Fonds strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs an.

Der Pioneer Funds Austria - Austria Stock des Pioneer Funds Austria ist ein EUR-Aktienfonds, der überwiegend in Aktien und gleichwertige Wertpapiere österreichischer Emittenten veranlagt. Darüber hinaus können für den Kapitalanlagefonds auch Wandel- und Optionsanleihen erworben werden. Strukturierte Finanzinstrumente, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen nur dann erworben werden, wenn sie nach Maßgabe der Fondsbestimmungen direkt erwerbbar sind und zum Gegenstand haben und nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als der vorgenannten Vermögenswerte führen. ABS-Veranlagungen dürfen nicht erworben werden. Im Rahmen der taktischen Asset Allocation des Austria Stock werden der Veranlagungsgrad sowie die Einzelgewichtungen gesteuert, wobei die Veranlagung in Anteile an Kapitalanlagefonds bis zu 10 % zulässig ist. Derivate hingegen werden sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen als auch als aktiver Teil der Anlagestrategie des Fonds verwendet. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie.

Beurteilung des Risikoprofils des Pioneer Funds Austria – Austria Stock (einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 21a und nach der Anlagekategorie):

Der Wert der Fondsanteile des Pioneer Funds Austria - Austria Stock kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen bzw. fallen. Dies hat zur Folge, dass ein Anleger unter Umständen weniger Geld zurückbekommt, als er in die Schuldverschreibung investiert hat. Derivative Finanzinstrumente werden nicht nur zu Absicherungszwecken in größerem Umfang verwendet, sondern auch als Gegenstand der Anlagepolitik eingesetzt, wodurch sich das Risiko des Kapitalanlagefonds entsprechend erhöhen kann. Beim Einsatz von OTC-Instrumenten kann es zusätzlich zu Counterparty-Risiken kommen. Die Wertentwicklung des Austria Stock VA ist insbesondere von der Kursentwicklung des österreichischen Aktienmarktes abhängig und kann Schwankungen unterliegen. Somit besteht bei dem Pioneer Funds Austria - Austria Stock in erster Linie ein Aktienkursrisiko, welches sich negativ auf den Anteilwert auswirken kann. Darüber hinaus können auch andere Risiken wie etwa das Liquiditäts-, das Emittenten- und das Bewertungsrisiko auftreten. Bei einer Veranlagung in strukturierte Finanzinstrumente stehen neben den o.g. Risiken Bonitäts- (sowohl des Emittenten als auch der zugrunde liegenden Vermögenswerte) und Liquiditätsrisiken im Vordergrund. Bei strukturierten Anleihen bestehen - im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität - höhere Liquiditätsrisiken. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Risikoarten findet sich im vollständigen Prospekt der Verwaltungsgesellschaft Pioneer Investments Austria GmbH auf der Website www.pioneerinvestments.at.

Darstellung der Auswirkungen auf den Wert der Anlage

Durch den Kauf der Schuldverschreibungen mit einer kapitalgarantierten Rückzahlung, die darüber hinaus von der Wertentwicklung des Basiswerts (Korb von zwei Referenzfonds) abhängig ist, wird ein Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages in Höhe von mindestens 100% des Nennwertes sowie einer von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Ertragszahlung erworben. Die Ertragszahlung entspricht dabei 100 % der positiven durchschnittlichen Wertentwicklung des Basiswerts in Prozent des Nennbetrags. Zur Ermittlung dieser Ertragszahlung wird an sieben Wertbestimmungstagen, beginnend im Dezember 2011, und endend im Dezember 2017 der Wert des Basiswerts im Vergleich zum anfänglichen Wertbestimmungstag im Dezember 2013 festgestellt. Am Laufzeitende werden die so ermittelten Werte des Basiswerts addiert und der Durchschnittswert gebildet, indem diese Summe durch sieben dividiert wird. Ist die durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts positiv, erhöht sich der endgültige Rückzahlungsbetrag entsprechend. Ist die durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts negativ, kommt der Kapitalschutz zum Tragen und der endgültige Rückzahlungsbetrag beträgt 100 % des Nennwertes.

Die Vorschriften zur Feststellung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses können unter Umständen Anpassungen und Marktstörungen gemäß Teil A Punkt 23 (5) unterliegen.

Bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag würden Verluste entstehen, wenn der aktuelle Kurs der Schuldverschreibungen unter dem Erwerbspreis liegt. Es ist zu beachten, dass die Kapitalgarantie erst zum Laufzeitende greift.

8. ENTWICKLUNG DES/DER WECHSELKURSE(S) UND DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

nicht anwendbar

9. ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

ISIN-Code:	AT000B041967
Abwicklungssystem:	<input checked="" type="checkbox"/> CCP.Austria <input type="checkbox"/> []
Lieferung:	<input checked="" type="checkbox"/> gegen Zahlung/Timing <input type="checkbox"/> ohne Zahlung/Timing
Name und Adresse der Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6-8 A-1010 Wien
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, München
Verwahrstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> CSD.Austria (OeKB)

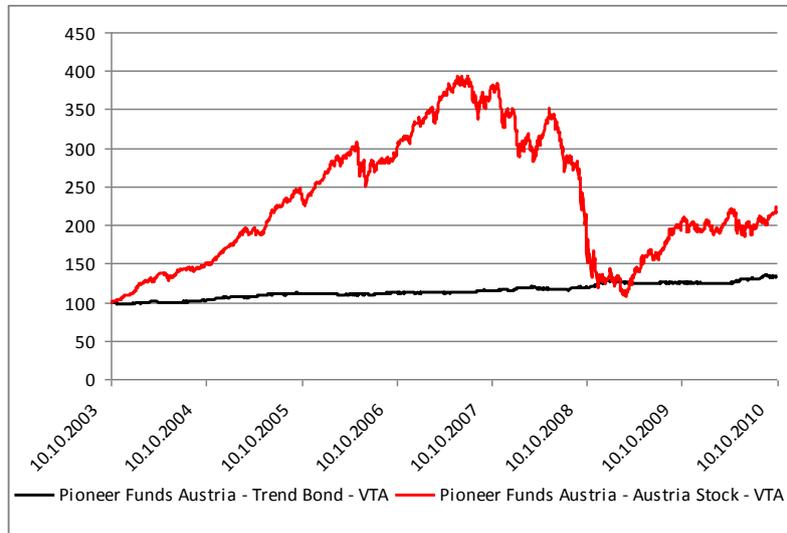
	<input type="checkbox"/>
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe "anwendbar" nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.

10. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN ZUM ANGEBOT

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Die Schuldverschreibungen unterliegen den vorliegenden Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem durch allfällige Nachträge (erster Nachtrag vom 30. März 2010) ergänzten oder durch einen Folgeprospekt ersetzten Basisprospekt vom 10. Februar 2010 samt dessen Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt).
Beschreibung des Antragsverfahrens:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
Beschreibung der Zahlungs- und Lieferbedingungen der Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
Tranche(n), die für bestimmte Länder reserviert wurde(n):	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
Besteuerung:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes <input type="checkbox"/> weitere Hinweise

Anhang 1

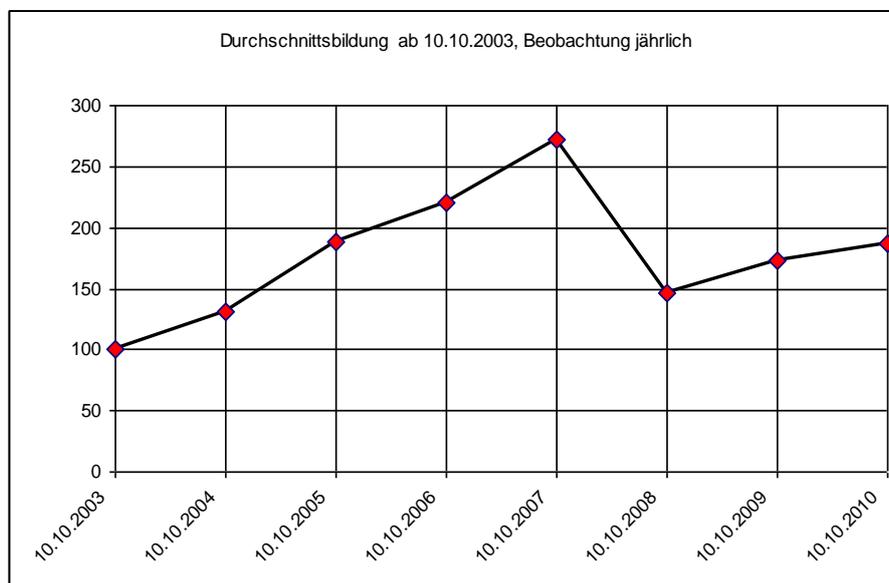
Beispielhafte Entwicklung der Referenzfonds seit 2003



Dargestellter Zeitraum: 10.10.2003–11.10.2010 (Jahre jeweils vom 10.10. bis zum 10.10.). Quelle: Bloomberg.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Angaben über die Wertentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist.

Im obigen Chart wurde die Performance der beiden Referenzfonds in den letzten sieben Jahren ohne Berücksichtigung der 40%igen bzw. 60%igen Gewichtung des jeweiligen Referenzfonds im zugrunde liegenden Fondskorb dargestellt (Ausgangswert je Referenzfonds = 100). Im hier gezeigten Beispiel weist der Fondskorb zum Laufzeitende gegenüber dem Startniveau eine durchschnittliche positive Wertentwicklung von 88,09 % auf. In diesem Fall wäre die Anleihe zu EUR 1.880,90 pro Nennbetrag zurückgezahlt worden. Im unten gezeigten Chart wurde der sich ergebende Durchschnitt des Fondskorbes und mit Berücksichtigung der 40/60-Gewichtung zu den Stichtagen (Punkte) dargestellt.



Anhang 2

Im Folgenden sind drei Beispiele aufgeführt, wie sich der Ertrag und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund der angewendeten Durchschnittsbildung errechnen

Zu Beginn der Anleihenlaufzeit, am 13. Dezember 2010, wird das jeweilige Startniveau der beiden Referenzfonds festgestellt und aus ihnen ein Fondskorb gebildet. Dabei geht der Pioneer Funds Austria – Trend Bond mit 40 % und der Pioneer Funds Austria – Austria Stock mit 60 % in die Korbberechnung ein. Anschließend wird dann an sieben festgelegten jährlichen Wertermittlungstagen der jeweilige Fondspreis (Net Asset Value des jeweiligen Referenzfonds) betrachtet. Der erste Wertermittlungstag ist der 6. Dezember 2011, der letzte der 6. Dezember 2017.

Zum Laufzeitende wird aus diesen Werten der Durchschnitt gebildet: Die jährlich festgestellten Fondspreise werden addiert und durch die Anzahl aller Wertermittlungstage – also 7 – dividiert (= Durchschnittsbildung). Liegt die durchschnittliche Wertentwicklung des Fondskorbs im Vergleich zum Startniveau im Plus, erhalten Sie diese am Fälligkeitstag, dem 13. Dezember 2017, zusätzlich zum Nennbetrag von EUR 1.000,- pro Anleihe ausgezahlt.

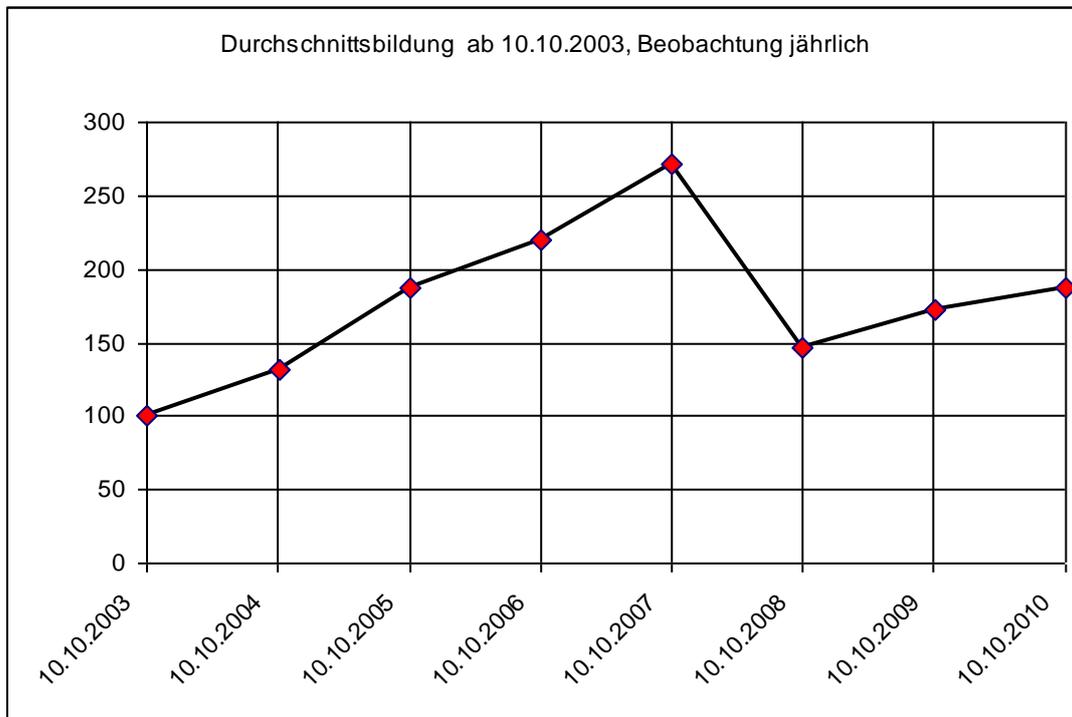
Sollte die durchschnittliche Wertentwicklung des Fondskorbs zum Laufzeitende im Minus liegen, greift automatisch die 100%ige Kapitalgarantie. Sie erhalten dann den Nennbetrag in Höhe von EUR 1.000,- pro Anleihe zurückgezahlt.

Szenario 1: positive Durchschnittsbildung auf Basis von Echtdateien der ausgewählten Referenzfonds seit Oktober 2003

Anfänglicher Beobachtungsstichtag	indizierte Performance Pioneer Funds Austria -Trend Bond	Gewichtung 40%	Indizierte Performance Pioneer Funds Austria - Austria Stock	Gewichtung 60%	Summe gewichteter Werte
10.10.2003 (Startniveau)	100	40	100	60	
Beobachtungsstichtage					
(1) 11.10.2004	102,27	40,91	150,47	90,28	131,19
(2) 10.10.2005	110,47	44,19	239,53	143,72	187,91
(3) 10.10.2006	112,04	44,82	292,47	175,48	220,30
(4) 10.10.2007	114,22	45,69	376,75	226,05	271,74
(5) 10.10.2008	119,28	47,71	164,03	98,42	146,13
(6) 12.10.2009	125,31	50,12	204,24	122,54	172,66
(7) 11.10.2010	132,90	53,16	222,58	133,55	186,71
Summe		326,60		990,04	1316,64
Durchschnittsbildung		Dividiert durch Anzahl der Beobachtungsstichtage: 7			188,09

Im hier gezeigten Beispiel-Fall weist der Fondskorb zum Laufzeitende der Anleihe gegenüber dem Startniveau eine durchschnittliche positive Wertentwicklung von 88,09 % auf. Die Anleihe würde also einen Gewinn von 88,09 % erzielen und zu EUR 1.880,90 pro Nennbetrag zurückgezahlt. Ohne Durchschnittsbildung (Start-/Endwert-Betrachtung) wäre die Anleihe mit EUR 1.867,10 zurückgezahlt worden (siehe Wert am letzten Beobachtungsstichtag).

Im folgenden Chart wurde der Verlauf des Fondskorbes zu den Beobachtungsstichtagen anhand der Summe der gewichteten Werte dargestellt.



Quelle: Bloomberg

Wir weisen darauf hin, dass sich die Angaben über die Wertentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist.

Da sich in der historischen Betrachtung seit Auflegedatum der beiden Referenzfonds keine negative Entwicklung des Fondskorbes zurückverfolgen lässt, nachfolgend ein Beispiel auf Basis zukünftiger, fiktiver Zahlen.

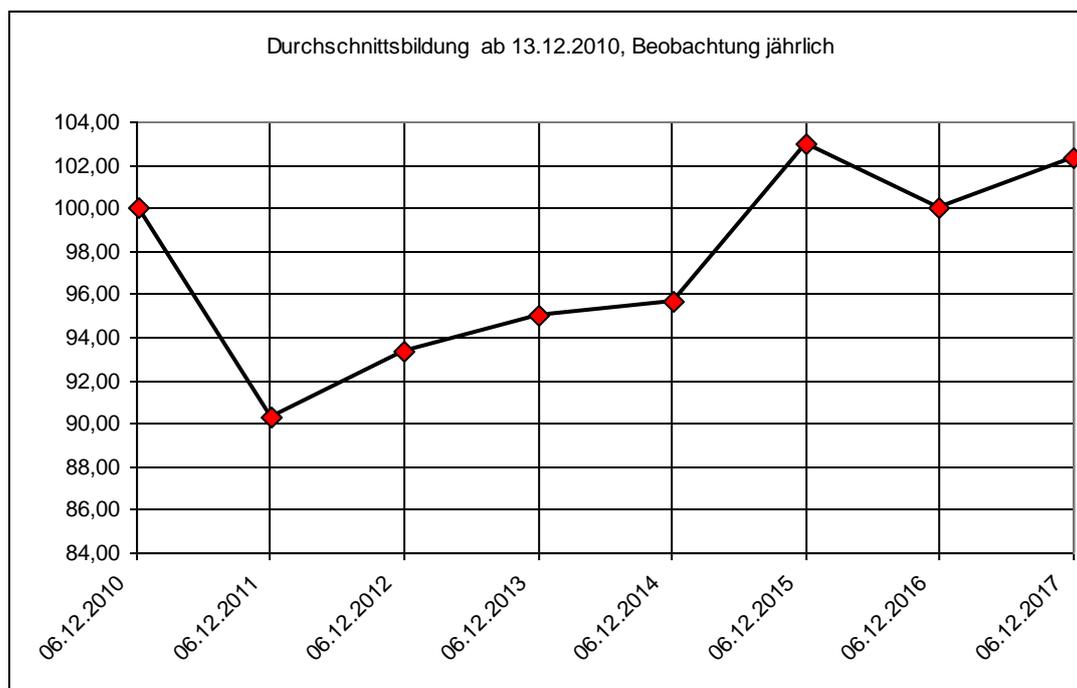
Szenario 2: negative Durchschnittsbildung auf Basis zukünftiger, fiktiver Zahlen

Anfänglicher Beobachtungsstichtag	indizierte Performance Pioneer Funds Austria -Trend Bond	Gewichtung 40%	Indizierte Performance Pioneer Funds Austria - Austria Stock	Gewichtung 60%	Summe gewichteter Werte
13.12.2010 (Startniveau)	100	40	100	60	
Beobachtungsstichtage					
(1) 6.12.2011	113,33	45,33	75,00	45,00	90,33
(2) 6.12.2012	133,33	53,33	66,67	40,00	93,33
(3) 6.12.2013	140,00	56,00	65,00	39,00	95,00
(4) 9.12.2014	126,67	50,67	75,00	45,00	95,67
(5) 7.12.2015	120,00	48,00	91,67	55,00	103,00
(6) 6.12.2016	100,00	40,00	100,00	60,00	100,00
(7) 6.12.2017	93,33	37,33	108,33	65,00	102,33
Summe		330,66		349,00	679,66
Durchschnittsbildung	Dividiert durch Anzahl der Beobachtungsstichtage: 7				97,10

Im hier gezeigten Beispiel-Fall weist der Fondskorb zum Laufzeitende der Anleihe gegenüber dem Startniveau eine durchschnittliche negative Wertentwicklung von 2,90 % auf. In diesem Fall greift die

Kapitalgarantie und die Anleihe wird zu EUR 1.000,-- pro Nennbetrag zurückgezahlt. Ohne Durchschnittsbildung (mit einer Start-/Endwert-Betrachtung) wäre die Anleihe mit EUR 1.023,30 zurückgezahlt worden (siehe Wert am letzten Beobachtungsstichtag).

Im folgenden Chart wurde der Verlauf der Fondskorbes zu den Beobachtungsstichtagen anhand der Summe der gewichteten Werte dargestellt



Szenario 3: Durchschnittsbildung auf Basis zukünftiger, fiktiver Zahlen mit stetig positiver Entwicklung

Anfänglicher Beobachtungsstichtag	indizierte Performance Pioneer Funds Austria - Trend Bond	Gewichtung 40%	indizierte Performance Pioneer Funds Austra- Austria Stock	Gewichtung 60%	Summe gewichteter Werte
13.12.2010 (Startniveau)	100	40	100	60	
Beobachtungsstichtage					
(1) 6.12.2011	106,67	42,67	103,33	62,00	104,67
(2) 6.12.2012	113,33	45,33	116,67	70,00	115,33
(3) 6.12.2013	120,00	48,00	128,33	77,00	125,00
(4) 9.12.2014	126,67	50,67	141,67	85,00	135,67
(5) 7.12.2015	140,00	56,00	153,33	92,00	148,00
(6) 6.12.2016	146,67	58,67	171,67	103,00	161,67
(7) 6.12.2017	153,33	61,33	200,00	120,00	181,33
Summe	362,67		609,00		971,67
Durchschnittsbildung	Dividiert durch Anzahl der Beobachtungsstichtage: 7				138,81

Im hier gezeigten Beispiel-Fall weist der Fondskorb zum Laufzeitende der Anleihe gegenüber dem Startniveau eine durchschnittliche positive Wertentwicklung von 38,81 % auf. Dies würde also einen Gewinn von 38,81 % bedeuten und die Anleihe wird zu EUR 1.388,10 pro Nennbetrag zurückgezahlt.

Ohne Durchschnittsbildung (mit einer Start-/Endwert-Betrachtung) wäre die Anleihe mit EUR 1.813,30 zurückgezahlt worden (siehe Wert am letzten Beobachtungsstichtag).

Im folgenden Chart wurde der Verlauf des Fondskorbes zu den Beobachtungsstichtagen anhand der Summe der gewichteten Werte dargestellt.

